OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702975/2/JP

Datum:
Linz, 11. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26. September 2024, GZ: BHGM/924070068808/24, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift *„§ 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 53/2017“* und die Strafnorm *„§ 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 66/2014“* lauten.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26. September 2024 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG eine Strafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 21 Stunden) verhängt, weil er am 8. Juli 2024 um 17:10 Uhr in C__, B144 Str.km 21,4, Kontrollparkplatz, Fahrtrichtung D__, den öffentlichen Anstand verletzt habe, indem er die Beamten der Bundespolizei mit den Worten: *„Ihr Kiwara habts nichts besseres zu tun, als umadum zu stehen und uns Hackla zu segieren.“* und *„Ihr wollts mich doch verarschen.“* beschimpft habe und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilde.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin wird als Beschwerdegrund eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Es sei nämlich erstens die erforderliche Öffentlichkeit nicht gegeben gewesen und zweitens würden die im Straferkenntnis genannten Sätze nicht den Anstand verletzen.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis lediglich eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro verhängt wurde, in der Beschwerde lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs. 3 Z 3 und 1 sowie Abs. 4 VwGVG). Im Übrigen wurde auch kein entsprechender Antrag gestellt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer wurde am 8. Juli 2024 um 17:00 Uhr auf dem der Allgemeinheit zugänglichen Kontrollparkplatz auf der Bundesstraße B144 bei Str.km 21,4 durch zwei Polizeibeamte einer routinemäßigen Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Da beim Beschwerdeführer durch die Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes Alkoholgeruch wahrgenommen wurde, wurde dieser nach Durchführung eines Alkovortests zur Testung seiner Atemluft auf ihren Alkoholgehalt aufgefordert. Um 17:28 Uhr wurde der Test am geeichten Alkomaten durchgeführt und ein Atemalkoholgehalt von 0,25 mg/l nachgewiesen. Aufgrund dieses Wertes wurde dem Beschwerdeführer die Weiterfahrt untersagt. Im Rahmen dieser Amtshandlung tätigte der Beschwerdeführer gegenüber den Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Aussagen: *„Ihr Kiwara habts nichts besseres zu tun, als umadum zu stehen und uns Hackla zu segieren.“* und *„Ihr wollts mich doch verarschen ...“*.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Der Beschwerdeführer hat den festgestellten Sachverhalt zu keinem Zeitpunkt im gesamten Verfahren bestritten, sondern stellt vielmehr explizit klar, dass in seiner Beschwerde nur die unrichtige rechtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes geltend gemacht wird.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes - Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2018, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
...

zu bestrafen.“

3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde der Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl. dazu VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 09.10.2005, 2003/09/0074; VwGH 30.09.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung VfSlg. 10.700/1985 ausgeführt, dass, „[o]b der Anstand verletzt wird oder nicht, … auch bei einer öffentlichen Äußerung nicht bloß nach ihrem Wortlaut beurteilt werden [kann]. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, mit welchen Äußerungen die in Betracht kommenden Zuhörer den Umständen nach zu rechnen haben. Auch hier gilt, was für den gesamten Bereich des öffentlichen Anstandes charakteristisch ist: dass nämlich die Erfordernisse in jeder Situation andere sind; was in der einen anstößig ist, kann in der anderen ganz natürlich sein. Wer eine - wenn auch öffentliche - Theateraufführung besucht, muss weithin eine Sprache in Kauf nehmen, die er im täglichen Leben grob anstößig finden würde. Andererseits gibt es Gelegenheiten und Anlässe in der Öffentlichkeit, bei denen Formulierungen, die sonst kaum auffallen, als so schwerer Verstoß gegen die Schicklichkeit erscheinen, dass sie auch in einer demokratischen Gesellschaft nicht hingenommen werden müssen. Die berechtigten Erwartungen sind dort und da ganz verschieden. Die Öffentlichkeit ist ferner keine einheitliche Größe. Was tragbar ist, wechselt auch nach der Art des Publikums.". Dieser Auffassung hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 2005, 2003/09/0074, angeschlossen.

Wie oben festgestellt, hat der Beschwerdeführer gegenüber den amtshandelnden Polizeibeamten die Aussagen „*Ihr Kiwara habts nichts besseres zu tun, als umadum zu stehen und uns Hackla zu segieren.“* und „*Ihr wollts mich doch verarschen …“* getätigt. Ein derartiges Verhalten ist zweifellos als Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu qualifizieren. Gerade in einer Situation wie einer Verkehrskontrolle kann davon ausgegangen werden, dass die Beteiligten versuchen, Kontenance zu bewahren und ihre Wortwahl der Ernsthaftigkeit der Situation anzupassen. Das Verhalten des Beschwerdeführers steht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang und stellt

einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in einer solchen Situation in der Öffentlichkeit zu beachten hat.
3.3. Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass diese nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“ vgl. dazu VwGH 18.06.1984, 84/10/0023, mwN).

Die erforderliche „Öffentlichkeit“ war verfahrensgegenständlich grundsätzlich gegeben, da die vom Beschwerdeführer getätigten Aussagen jedenfalls durch den Meldungsleger sowie einen Kollegen, also einen weiteren Beamten des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wahrgenommen wurden und zudem durch die Örtlichkeit jederzeit durch zufällige Passanten wahrnehmbar gewesen wäre. Zum Vorbringen, dass der Beschwerdeführer mit seinen inkriminierten Aussagen beide anwesenden Polizisten angesprochen hat, wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. April 1992, 90/10/0039, verwiesen, wo es heißt:
„Der Beschwerdeführer stellt nicht in Abrede, daß die eingeschrittenen Sicherheitswachebeamten das ihm vorgeworfene Verhalten wahrgenommen haben. Daraus kann jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß sie an der anstandsverletzenden Handlung des Beschwerdeführers ‚beteiligt‘ waren. Die Sicherheitswachebeamten sind daher als Zeugen der Tathandlung anzusehen, wobei dieser Qualifikation ihre amtliche Stellung keinen Abbruch zu leisten vermag (vgl. das Erkenntnis vom 29. Juni 1987, Zl. 85/10/0084). Die gegenständliche Anstandsverletzung ist daher als ‚öffentlich‘ begangen anzusehen.“

Eine derartige Anstandsverletzung ist ein Erfolgsdelikt, d.h. es muss der „Erfolg“ der Verletzung des öffentlichen Anstandes eingetreten sein. Das bedeutet, dass das Täterverhalten durch andere Personen wahrnehmbar sein muss. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. September 1990, 90/10/0065, kommt dieses Tatbestandsmerkmal im Spruch eines Straferkenntnisses durch die Angabe des Tatorts in Verbindung mit der Feststellung, es sei durch das beschriebene Verhalten der Anstand verletzt worden, hinreichend zum Ausdruck.

Der objektive Tatbestand ist daher als erfüllt anzusehen.

3.4. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschwerdeführer nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt

wurde. Ein einsichtiger und besonnener Mensch hätte sich an seiner Stelle anders verhalten und die einschreitenden Beamten nicht derart beschimpft. Der Beschwerdeführer hat daher jedenfalls fahrlässig gehandelt.
Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971). Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum überschritten hätte und geht davon aus, dass die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 21 Stunden) als tat- und schuldangemessen anzusehen und aus general- und vor allem spezialpräventiver Sicht erforderlich ist, um den Beschwerdeführer von weiteren Taten abzuhalten.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der

Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Anstandsverletzung im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und ist diese auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zudem orientiert sich die Entscheidung an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den relevanten Fragestellungen.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abge-

geben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar